

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

11.2.1813 (Nr. 42)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 42. Donnerstag, den 11. Febr. 1815.

Rheinische Bundes-Staaten.

Se. königl. Maj. von Württemberg haben Ihren Kammerherrn und geheimen Legationsrath, Freiherrn Grempp v. Freudenstein, zu Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem königl. westphäl. und großherzogl. frankfurtischen Hofe durch ein Dekret vom 8. d. ernannt.

Der Marschall Graf Souvion St. Cyr ist am 7. d., von der Armee kommend, durch Frankfurt passirt, um sich nach Paris zu begeben.

Am 2. d. trafen zu Düsseldorf der Divisionsgeneral, Adjutant Sr. Maj. des Kaisers, Lemarrois, und am 4. d. der Gen. Damas, Befehlshaber der bergischen Truppen, von der großen Armee kommend, ein.

Ein gewisser Peter Werten, welcher überwiesen worden, die Waffen gegen die innere Ruhe des Landes, im Großherzogthum Berg, getragen zu haben, sollte am 5. d. in seinem Wohnorte Elberfeld erschossen werden.

Noch immer dauerten zu Nürnberg die Durchmärsche französl. und ital. Truppentabeschements nach dem Norden fort. Auch trafen daselbst fast täglich von der Armee Militäre von verschiedenen Graden und verschiedenen Ländern ein, die sich in ihre Heimath begaben.

F r a n k r e i c h.

Am 5. d. war der Senat abermals unter dem Vorsitz des Fürsten Reichserzkanzlers versammelt, und nahm auf den Bericht des Senators, Grafen Pastoret, im Namen der Kommission, welche der Senat am 2. d. niedergesetzt hatte, folgendes die Regentschaft betreffende Senatuskonsultum an: Tit. I. Art. 1. Wenn sich der Fall ereignet, daß der Kaiser in der Minderjährigkeit den Thron besteigt, ohne daß der Kaiser, sein Vater, über die Regentschaft des Reichs verfügt hat, so vereinigt die Kaiserin Mutter gesetzlich mit der Aufsicht über ihren minder-

jährigen Sohn die Regentschaft des Reichs. 2. Die Kaiserin Regentin kann zu keiner zweiten Ehe schreiten. 3. In Ermangelung der Kaiserin, gehört die Regentschaft, wenn der Kaiser nicht anders verfügt hat, dem ersten Prinzen vom Geblüt, und in dessen Ermangelung einem der andern französl. Prinzen in der Ordnung der Erblichkeit der Krone. 4. Wenn kein zur Führung der Regentschaft fähiger Prinz vom Geblüt vorhanden ist, geht sie gesetzlich auf den ersten Prinzen Großwürdenträger, der im Augenblick des Absterbens des Kaisers im Amte ist, und in Ermangelung des einen auf den andern, in folgender Ordnung, über: Der Reichserzkanzler; der Staatserkanzler; der Großwähler; der Connetable; der Erzschatzmeister; der Großadmiral. 5. Ein französl. Prinz, der im Augenblicke des Absterbens des Kaisers auf einem fremden königl. Throne regiert, ist zu Führung der Regentschaft nicht fähig. 6. Da der Kaiser keine Vize-Großwürdenträger ernannt, als wenn die Titularen zu auswärtigen Kronen berufen worden sind, so üben die Vizegroßwürdenträger die Rechte der Titularen, deren Stelle sie vertreten, selbst in Hinsicht des Zutritts zu dem Regentschafts-Konseil, aus. 7. Die Prinzen Großwürdenträger des Reichs, die, in Gemäßheit des 57. Art. der Konstitutionen vom 18. Mai 1804, im Augenblicke des Absterbens des Kaisers der Ausübung ihres Amtes beraubt sind, können dasselbe nicht wieder antreten, wenn sie nicht von der Regentin oder dem Regenten dazu berufen werden. 8. Ein franz. Prinz muß, um zur Führung der Regentschaft und zum Zutritt zu dem Regentschaftskonseil fähig zu seyn, wenigstens volle 21 Jahre alt seyn. 9. Alle Verfügungen der Regentschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers. Tit. II. Art. 10. Der Kaiser trifft Bestimmungen über die Regentschaft entweder durch eine Verfügung des letzten Willens, in den durch das Statut vom 30. März

1806 festgesetzten Formen entworfen, oder durch offene Briefe. Tit. III. Art. 11. B. zur Großjährigkeit des Kaisers üben die Kaiserin Regentin oder der Prinz Regent, im Namen des minderjährigen Kaisers, die ganze kaiserliche Machtvollkommenheit aus. 12. Ihr Amt beginnt im Augenblicke des Absterbens des Kaisers. 13. Die Kaiserin Regentin ernennet zu den Großwürden- und Aemtern des Reichs und der Krone, welche während ihrer Regentschaft erledigt sind oder werden. 14. Die Kaiserin Regentin oder der Regent ernennen oder entlassen sämtliche Minister ohne Ausnahme, so wie sie auch, in Gemäßheit des 57. Art. der Konstitutionen vom 18. Mai 1804, Bürger zu Senatoren befördern können. 15. Wenn der minderjährige Kaiser, mit Zurücklassung eines Bruders, Erben des Throns, stirbt, so dauert die Regentschaft der Kaiserin oder des Prinzen Regenten ohne irgend eine neue Formalität fort. 16. Die Regentschaft der Kaiserin hört auf, wenn die Erbordnung einen Prinzen zum Throne beruft, der nicht ihr Sohn ist, in welchem Falle die Verfügung des 4. Artikels in Hinsicht der Führung der Regentschaft eintritt. 17. Wenn der minderjährige Kaiser stirbt, und die Krone einem minderjährigen Kaiser von einer andern Linie zurückläßt, so behält der Prinz Regent die Regentschaft, bis zur Großjährigkeit des neuen Kaisers. 18. Der französ. Prinz oder der Prinz Großwürdenträger, der die Regentschaft wegen nicht gehörigen Alters oder einer andern Behinderung des vor ihm durch die Konstitutionen zur Regentschaft berufenen Prinzen führt, behält die Regentschaft bis zur Großjährigkeit des Kaisers. Der französische Prinz, der, im Augenblicke des Absterbens des Kaisers, aus irgend einer Ursache sich verhindert gesehen hat, die Regentschaft zu übernehmen, kann dieselbe, wenn dieses Hinderniß aufhört, nicht mehr antreten. Tit. IV. Art. 19. Das Regentchaftskonscil besteht aus dem ersten Prinzen vom Geblüt, aus den Prinzen vom Geblüt, Oheimen des Kaisers, und aus den Prinzen Großwürdenträgern des Reichs. 20. Wenn nur ein Prinz, Oheim des Kaisers, oder gar keiner vorhanden ist, nehmen im ersten Fall ein, und im letzten Fall zwei franz. Prinzen, unter den nächsten Verwandten des Kaisers, nach der Ordnung der Erbfolge, Siz in dem Regentchaftskonscil. 21. Der Kaiser fügt, durch offene Briefe, oder durch sein Testament, dem Regentchaftskonscil die ihm angemessen dünkende Zahl von Mit-

gliedern bei. 22. Kein Mitglied des Regentchaftskonscil kann durch die Kaiserin Regentin oder den Regenten von seinem Amte entfernt werden. 23. Die Kaiserin Regentin oder der Regent haben den Vorsitz im Regentchaftskonscil, oder übertragen denselben einem der franz. Prinzen oder der Prinzen Großwürdenträger. 24. Das Regentchaftskonscil berathschlagt nothwendiger Weise mit absoluter Stimmenmehrheit: a. über die Verheirathung des Kaisers; b. über die Kriegserklärungen und die Unterzeichnung von Friedens-, Allianz- und Handelsverträgen; c. über jede Veräußerung oder Verfügung zur Bildung neuer Dotationen, über unbewegliche Güter und Kapitalien, welche zu den außerordentlichen Krondomainen gehören; d. über die Frage, ob eine oder mehrere Großwürden des Reichs, die während der Minderjährigkeit in Erledigung gekommen, zu vergeben seyen. 24. Das Regentchaftskonscil bildet den geheimen Rath, sowohl bei Begnadigungsgesuchen, als bei Entwerfung von Senatskonsulten. 26. Wenn die Stimmen getheilt sind, giebt die Stimme der Kaiserin oder des Regenten den Ausschlag. Im Falle, wo der Vorsitz durch Delegation statt hat, entscheiden die Kaiserin Regentin oder der Regent. 27. Ueber andere, an das Regentchaftskonscil verwiesenen Gegenstände hat dasselbe nur eine Konsultativstimme. 28. Der Minister Staatssekretär führt die Feder in den Sitzungen des Regentchaftskonscil, und nimmt die Berathschlagungen desselben zu Protokoll. Tit. V. Art. 29. Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser, über sein Haus und über seine Erziehung sind seiner Mutter anvertraut. 30. In Ermangelung der Mutter oder eines von dem verstorbenen Kaiser ernannten franz. Prinzen, wird die Aufsicht über den Kaiser durch das Regentchaftskonscil einem der Prinzen Großwürdenträger übertragen. Diese Wahl geschieht durch geheime Ablegung und durch absolute Mehrheit der Stimmen; wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet der Regent. Tit. VI. Art. 32. Wenn die Kaiserin Regentin nicht zu Lebzeiten des Kaisers, in Hinsicht der Regentschaft, den Eid geleistet hat, leistet sie ihn in den ersten 3 Monaten nach dem Absterben des Kaisers. 33. Der Eid wird dem minderjährigen Kaiser, auf seinem Thron sitzend, unter Assistenz des Fürsten Reichserzkanzlers, der französischen Prinzen, Mitglieder des Regentchaftskonscil, der Kabinetminister, der Großoffiziere des Reichs und der Krone, der Staatsmi-

nister und der Großadler der Ehrenlegion, in Gegenwart des Senats und des Staatsraths, geleistet. 34. Der Eid, den die Kaiserin leistet, lautet, wie folgt: Ich schwöre Treue dem Kaiser. Ich schwöre, den Konstitutionen gemäß zu handeln und die von dem Kaiser, meinem Gemahl, über die Führung der Regentschaft getroffenen Verfügungen zu beobachten; in dem Gebrauch meiner Gewalt nur meine Liebe und meine Ergebenheit für meinen Sohn und für Frankreich zu Nothe zu ziehen, und dem Kaiser, nach erlangter Großjährigkeit, die mir anvertraute Gewalt getreulich zu übergeben. Ich schwöre, die Integrität des Reichsgebietes zu handhaben; die Gesetze des Konkordats und die Religionsfreiheit zu achten, und ihnen Achtung zu verschaffen; die Gleichheit der Rechte, die bürgerliche Freiheit und die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter zu achten, und ihnen Achtung zu verschaffen; keine Auflage zu erheben und keine Taxe einzuführen, als für die Bedürfnisse des Staats und mit Beobachtung der Grundgesetze der Monarchie; die Errichtung der Ehrenlegion zu handhaben, und zu dem einzigen Zwecke des Interesse, des Glücks und des Ruhms des franz. Volks zu regieren. (D. B. f.)

Am 4. d. war, nach dem Theater, Cercle bei Hofe.

Dem Vernehmen nach ist die Eröffnung der Session des gesetzgebenden Körpers weiter auf den 14. d. verlegt worden.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen am 5. d. zu 78 Fr. 30 Cent.

R u s s l a n d.

Österreichische Blätter enthalten folgende Auszüge aus der Petersburger Zeitung: Petersburg, den 18. Dez. Der Gutsbesitzer im Pawlogradschen Kreise des Gouvernements Ekatarinoslawl, Major Skornakow, hat den Wunsch zu erkennen gegeben, zum Besten des Gymnasiums zu Ekatarinoslawl fünfzehntausend Rubel mit der Bedingung einzutragen, daß die Zinsen von dieser Summe zum Gehalt für die Lehrer der Kriegswissenschaft in dem erwähnten Gymnasium, und zur Unterhaltung eines, und wenn sie hinreichen, zweier dürftigen Schüler verwendet werden mögten. Uebrigens hat er noch die Zinsen für ein Jahr von der Summe, welche er darbringt, nämlich 1050 Rubel eingetragen, damit die Behörde unverzüglich die nöthigen Maasregeln nehmen könne, seinen Plan, nach der Bestätigung desselben, in Ausführung zu

bringen. Se. Maj. der Kaiser haben, nach Bestätigung dieses seines Plans, ihn zum Ritter vom St. Wladimirorden 4ter Klasse zu ernennen geruht. — Den 19. Dez. Gestern, den 18. Dez., als am heil. Nikolaifeste, ward auch bei Hofe der hohe Namenstag Sr. kais. Hoh. des Großfürsten Nikolai Pawlowitsch gefeiert. Um 11 Uhr Morgens versammelten sich im Winterpalais die ersten Hofchargen, die russ. und ausländischen Minister und andere vornehme Personen beiderlei Geschlechts, um Ihren kais. Majestäten und Ihren kais. Hoheiten die Glückwünsche abzustatten u.

Ball = Anzeige.

Montag, den 15. Febr., wird im Großherzogl. Hoftheater der 2te Baurhall gehalten. Die Eintrittspreise bleiben wie beim ersten; nur ist der Preis für die Zuschauer auf die 1te Gallerie von 36 fr. auf 24 heruntergesetzt.

Mannheim. [Aufforderung.] In Sachen des alt Freiherl. von Hundheimischen Schuldenwesens beruht für die Forderung der Salomon Levischen Masse 369 fl., für eine gleiche der Knopfmacher Behrischen Erben 77 fl. 12 kr. und eines sichern Revizier 4 fl. 40 kr. bei dahiesigem Großherzogl. Hofgerichte noch ein Depositenrest, ohne daß sich diese Gläubiger bisher zum Empfange gemeldet haben. Der Aufenthalt dieser drei vorgenannten Gläubiger, ihrer Stellvertreter oder Erben ist dermal gänzlich unbekannt, und es werden daher dieselben hiermit öffentlich aufgefordert, sich zum Empfange ihres noch vorhandenen Antheiles an diesem Depositum binnen 6 Wochen dahier unter dem Rechtsnachtheile behörend zu legitimiren, daß sonst rücksichtlich des letztern das weiters Rechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 27. Jan. 1813.

Großherzogl. Badisches Hofgericht.
v. Schmitz.

Beller.

Mannheim. [Versteigerung u. Ediktalladung.] Montag, den 15. dieses, und die darauf folgenden Tage, Vormittags um 10 und Nachmittags um 3 Uhr, sollen mehrere, zur Verlassenschaft des dahier verstorbenen Hoftheater-Regisseur Karl Prandt gehörige Effekten, bestehend in Juwelen, Gold, Silber, Uhren, einer besonders schönen Theater-Garderobe, sonstigen Kleidungen, Weißzeug, Bettung, Schreinerwerk, sonstigen Kleidungen, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche einen gegründeten Anspruch an diese Verlassenschaftsmasse, unter welchem Titel es auch sey, zu machen haben, aufgefordert, binnen drei Monaten a dato vor Endes unterzeichneter Stelle, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu erscheinen, die Beweisurkunden über ihre Ansprüche vorzulegen und in Statum liquidi zu setzen, widrigen Falls man nachgehends nicht mehr im Stande seyn würde, den sich nicht gemeldet habenden etwas von der Verlassenschaft ausfolgen zu lassen.

Mannheim, den 3. Febr. 1813.

Großherzogl. Oberhofmarschallamts-Deputation.

Oberkirch. [Ediktalladung.] Die beiden Brüder Georg und Ignaz Huber von Oppenau, welche sich schon vor dreißig Jahren auf die Wanderschaft begeben, und nach den letzten, im Jahre 1794 aus London erhaltenen Nachrichten nach

Bestimmen sich eingeschiffet haben, werden andurch aufgefordert, binnen einem Jahr so gewiß dahier bei diesem Amte sich zu stellen, und ihr in 3600 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sie widrigen als verschollen erklärt, und ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten gegen Kaution eingehändiget werden wird.

Oberkirch, den 14. Jan. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mahlberg. [Schulden-Liquidation.] Wer eine rechtmäßige Forderung an die nach Baiern auswandernden Nikolaus Riklerischen Eheleute in Ichenheim zu machen hat, ist hiermit aufgefordert, dieselbe bei dem dasigen Theilungskommissariat Donnerstag, den 18. Febr., Vormittags 8 Uhr, gehörig zu liquidiren.

Berordnet bei Großherzogl. Bezirksamt Mahlberg, den 29. Jan. 1813.

Wagner.

Schweigert.

Gondelsheim. [Viehmarkt.] Da der hiesigen Gemeinde die herrschaftliche Erlaubnis zu Haltung von zwei Viehmärkten jährlich gnädigst ertheilt worden, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß auf Mittwoch vor Gregorius, im Monat März, der erste, und dann den ersten Dienstag im Monat Junius der zweite Viehmarkt gehalten werden soll.

Gondelsheim, den 9. Febr. 1813.

Marktgräf. Badiisches Justizam.

Füger.

Appenweier. [Schulden-Liquidation.] Die beiden Bürger, Valentin Knasp und Alois Hettich von Urlassen, haben die landesherrliche Bewilligung erhalten, mit ihren Familien nach Baiern auswandern zu dürfen. Noch vor derselben Abzuge aber wird wegen des ersteren am 3., und wegen des anderen am 4. März d. J., des Vormittags 8 Uhr, in dem Großherzoglichen Amtsrevisorat zu Appenweier Schulden-Liquidation gepflogen werden, wobei die Stäubiger der Auswanderer um so mehr erscheinen mögen, als ihnen ansonst nicht mehr würde geholfen werden können.

Appenweier, den 8. Febr. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Doffl.

Durlach. [Schulden-Liquidation.] Der hiesige Bürger und Kanthenwirth, Jakob Friedrich Scholder, hat um die Vornahme einer Liquidation mit seinen Kreditoren nachgesucht. Die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, sämtliche Scholder'sche Kreditoren hierdurch aufzufordern, ihre an die Scholder'sche Eheleute zu machen habende Forderungen bei der auf Donnerstag, den 25. Febr. d. J., anberaumten Schulden-Liquidation auf der Amtsrevisorat's-Schreibstube um so gewisser unter Vorlegung der Schuldscheine anzugeben, als sonst bei dem vorgehenden Schuldentilgungsgeschäft keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Durlach, den 4. Febr. 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

Ringer.

Sengenbach. [Schulden-Liquidation.] Alle diejenigen, welche an die in Sant gerathenen Holzhändler Joseph Dehlerischen Eheleute zu Wiberach irgend eine Forderung zu haben vermeinen, werden hiermit ediktaliter vorgeladen, Montag, den 1. März d. J., entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in dem Vogthause zu Wiberach vor dem dortigen Theilungskommissar zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie nachher damit nicht mehr gehöret, sondern von gegenwärtiger Santmasse ausgeschlossen werden.

Sengenbach, den 29. Jan. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Rüttiger.

Abel.

Müllheim. [Strafurtheils-Erkenntniß.] In Untersuchungsachen gegen Andreas Gutmann von Au, wegen Verwundung, ist auf geschehene Vorladung und ungehöriges Ausbleiben von dem Großherzogl. hochpreistlichen Hofgericht zu Freiburg unterm 4. Dez. v. J. sub No. in crim. 3538 erkannt worden:

Daß Gutmann des Gemeinbürgerrechts und seines Vermögens verlustig zu erklären sey, und unter Verfallung in sämtliche Kur- sodann in die Hälfte der Untersuchungskosten, auf Betreten die weitere Strafe gegen ihn vorbehalten werde.

Auf Anordnung des Großherzogl. Hofgerichts zu Freiburg wird dieses zur öffentlichen Bekanntheit gebracht.

Müllheim, den 29. Jan. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Bruchsal. [Aufforderung.] Alle diejenigen, welche an die Färbermeister Peter Joseph Reisch'sche Eheleute dahier eine rechtmäßige Forderung zu machen, und dieselbe vor Großherzoglichem Stadtmag noch nicht eingeklagt, oder bei Großherzogl. Stadtmagtrevisorat noch nicht angegeben haben, werden hiermit aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato vor dem Theilungskommissariat in Gasthaus zum Wolf dahier um so gewisser zu liquidiren, als sie sonst nicht mehr damit gehöret werden, und nachher auch keine Befriedigung zu erwarten haben würden.

Bruchsal, den 28. Jan. 1813.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt.

Guhmann.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Dienstag, den 23. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem Gasthause zum Karlsberg mehrere hundert Walter Früchte, als Korn, Gerst, Spelz und Haber, von den Rezepturen des kathol. kirchl. Ministerialdepartements, nämlich den Schafneuren Heidelberg, Lobensfeld, Weinheim, Ladenburg, dann der Schul- und Klosterfondverrechnung Heidelberg, öffentlich versteigert; welches den Steigern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Proben am Tage der Versteigerung Morgens auf dem Fruchtmarkte aufgestellt seyn werden.

Kandern. [Mühlen-Verkauf.] Montags, den 1. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, wird die den Erben der Christoph Friedrich Kammler'schen Eheleute von Kandern zugehörige obere Mühle, ein wohl eingerichtetes Gewerbe mit bequemer Wohnung, nebst neuerbauter Scheuer und Stallungen, geräumiger Hofraithe, 2 Küchengärten und 1 Jauchert Mattfeld, alles in hiesiger Stadt an einander liegend, auf dem Rathhaus dahier versteigert.

An diesem Gewerbe liegen ferner 7 Jauchert gute Wiesen, welche auf Verlangen ganz oder zum Theil mitgegeben werden.

Auswärtige Liebhaber müssen sich über ihr Vermögen gehörig ausweisen, und der Käufer muß einen tüchtigen Bürgen stellen.

Kandern, den 4. Febr. 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deuret.

Karlsruhe. [Reisegefährte-Gesuch.] Es wird ein Reisegefährte nach Stuttgart auf gemeinschaftliche Kosten gesucht. Das Nähere ist in dem Staats-Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Karlsruhe. [Gärtner-Gesuch.] Es wird ein Gärtner auf das Land gesucht, der besonders Gemüs- und Baumzucht gut versteht. Das Nähere ist bei der Redaktion zu erfahren.

Mannheim. [Wein-Verkauf.] Verschiedene Ungsteiner und Königsbacher 1807er und Ungsteiner 1810er sehr gute reingehaltene Weine sind, in Mannheim liegend, zu verkaufen, und bei H. Klefermeister Jakob Sperling daselbst in Lit. R 3 No. 1 zu erfragen.